

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
mit den Studienrichtungen
Automatisierungstechnik
Elektrische Energietechnik,
Informationstechnik
Kommunikationstechnik und
Optische Technologien
der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Köln
vom 04.02.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad	2
§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	3
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Prüfer und Beisitzer	4
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Einstufungsprüfung	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	6
§ 11a Freiversuch	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II Module und Modulprüfungen	7
§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	7
§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen	7
§ 15 Durchführung von Modulprüfungen	8
§ 16 Klausurarbeiten	8
§ 17 Mündliche Prüfungen	9
§ 18 Leistungstestate	9
III. Studienverlauf	9
§ 19 Abschluss des Grundstudiums	10
§ 20 Fachprüfungen und Leistungstestate des Grundstudiums	10
§ 21 Praxissemester	10
§ 22 Modulprüfungen und Leistungstestate des Hauptstudiums	10
IV Diplomarbeit und Kolloquium	14
§ 23 Diplomarbeit	14
§ 24 Zulassung zur Diplomarbeit	14
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit	15
§ 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	15
§ 27 Kolloquium	16
V Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer	16
§ 28 Ergebnis der Diplomprüfung	16
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde	16
§ 30 Zusatzfächer	17
VI Schlussbestimmungen	17
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	17
§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	17

- Anlage 1: Prüfungsplan
Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtfächer

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) regelt den Abschluss des Studiums in der Fachrichtung Ingenieurwesen im Studiengang Elektrotechnik mit den Studienrichtungen Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik, Informationstechnik, Kommunikationstechnik und Optische Technologien in der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Köln eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ [Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“] verliehen. Auf der Diplomurkunde wird die gewählte Studienrichtung Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik, Informationstechnik, Kommunikationstechnik und Optische Technologien angegeben.

§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 FHG) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber* die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung, deren Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägig ist, erworben hat. Studienbewerber, die das Zeugnis in der Fachrichtung Maschinenbau erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten, Studienbewerber mit Abschluss in einer anderen Fachrichtung sowie Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten ableisten. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet.
- (4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, wenn bereits mindestens acht Wochen des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet sind. Fehlende Zeiten des Grundpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.
- (5) Das Grundpraktikum soll nach Möglichkeit Tätigkeiten aus folgenden Bereichen enthalten:
 - Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
 - Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen oder der spanlosen Formgebung;

* In dieser Prüfungsordnung sind grundsätzlich beide Geschlechter gemeint, selbst wenn nur die weibliche oder männliche Form aufgeführt wird.

- Verbindungstechniken;
 - Grundausbildung in der Elektrotechnik:
 - ? Installation,
 - ? Elektrische Maschinen,
 - ? Schalt- und Messgeräte.
 - Grundausbildung in der Optik, in der physikalischen Technik oder in der Feinwerktechnik
- (6) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten in folgenden Bereichen enthalten:
- Herstellung, Montage und Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten;
 - ? Messen und Prüfen; Fehleranalyse;
 - ? Steuer- und Regelungstechnik, Elektronik;
 - ? Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.
- (7) Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeleistet werden, der dem Bereich der gewählten Studienrichtung entspricht.

§ 4 Regelstudienzeit; StudENUMfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung, die eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.
- (2) Die Modulprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Beginn des siebten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf dieses Semesters abgelegt werden kann.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel zum Beginn des siebten Semesters erfolgen.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann.
- (6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist

insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben an professorale Mitglieder der Fakultät übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer sowie die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Modulprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Abs. 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung

der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

- (4) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Köln oder im Rahmen einer Zweithörerschaft gemäß § 49 FHG abgelegt worden sind, werden nur dann angerechnet, wenn der Prüfling in dem Studiengang, für den die Anrechnung erfolgen soll, in dem betreffenden Prüfungsfach noch keinen Prüfungsversuch (einschließlich eines eventuellen Freiversuchs) unternommen hat.
- (5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen in Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus den arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studenten jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung der Ergebnisse durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studenten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 11a nicht wiederholt werden.
- (5) Versäumt ein Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von zwei Semestern erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11a Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zu dem im Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Modulprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Modulprüfung des Studiums nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Modulprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers bzw. eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II Module und Modulprüfungen

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist eine auf ein Semester begrenzte Lehrveranstaltung. Ein Modul kann in bestimmten Fällen aus mehreren Teilmodulen bestehen, die im gleichen Studiensemester angeboten werden. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfungen nach Abs. 1 dies erfordert.
- (3) Die Modulprüfung kann aus folgenden Elementen bestehen:
 - a) einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden,
 - b) einer mündlichen Prüfung von etwa 30 bis 45 Minuten Dauer,
 - c) modulbegleitenden Leistungen (z.B. Projektarbeit, Seminarvortrag).

Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die Bearbeitungszeit der Klausur im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften und sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.) ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 66 Abs. 3 und 4 HG) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
 - 2.) an der Fachhochschule Köln als Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 - 3.) eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
 - 4.) die als Voraussetzung für die jeweilige Modulprüfung geforderten Leistungstestate erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
 - 5.) als Zweithörer nach § 71 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Die in Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Bei Modulprüfungen, die nach dem Studienplan ab dem fünften Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Student eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Für die Zulassung zu Modulprüfungen, die nach dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungsplan ab dem fünften Semester vorgesehen sind, ist das Bestehen der in § 20 genannten Modulprüfungen des Grundstudiums erforderlich.
- (4) Ein in dem Zulassungsantrag genanntes Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung festgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen

oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die Festlegung des Wahlpflichtfaches nach Abs. 4 auf.

- (8) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung oder Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Für Modulprüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers, der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Diese Regelung kann nur für vier Module des Studiums in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Leistungstestate

- (1) Ein Leistungstestat ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht). Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt kein Leistungstestat dar.
- (2) Versuche zur Erbringung von Leistungstestaten können unbeschränkt wiederholt werden.
- (3) Das Testat beschränkt sich auf die Feststellung „anerkannt“ oder „bestanden“ und „nicht anerkannt“ oder „nicht bestanden“.
- (4) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

III. Studienverlauf

§ 19 Abschluss des Grundstudiums

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.
- (2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.
- (3) Über die Feststellungen nach Abs. 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 20 Modulprüfungen und Leistungstestate des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium ist in den Fächern
 - Digitaltechnik 1
 - Grundgebiete der Elektrotechnik 1, Grundgebiete der Elektrotechnik 2
 - Mathematik 1, Mathematik 2
 - Physik 1, Physik 2
 - Praktische Informatik 1, Praktische Informatik 2je eine Modulprüfung abzulegen.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen
 - Digitaltechnik 1
 - Grundgebiete der Elektrotechnik 1, Grundgebiete der Elektrotechnik 2
 - Physik 1, Physik 2
 - Praktische Informatik 1, Praktische Informatik 2ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Praktika durch je ein Leistungstestat zu belegen.

§ 21 Praxissemester

Die Einführung eines Praxissemesters bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.

§ 22 Modulprüfungen und Leistungstestate des Hauptstudiums

- (1) Laut Studienplan sind im fünften und sechsten Semester insgesamt zwölf Modulprüfungen abzulegen. Als Zulassungsvoraussetzung (s. a. § 14 Abs. 3) für alle Modulprüfungen und Leistungstestate, die laut Studienplan ab dem fünften Semester angeboten werden, ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des Grundstudiums erforderlich (Bestehen der Zwischenprüfung).

Studienrichtung Automatisierungstechnik

- (2) In den Fächern
 - Angewandte Mathematik 1
 - Analoge Signale und Systeme
 - Diskrete Signale und Systeme
 - Elektronik 1
 - Elektronik 2
 - Grundgebiete der Automatisierungstechnik
 - Leistungselektronik
 - Elektrische Antriebe
 - Messtechnik 1
 - Prozessleittechnik 1
 - Prozessleittechnik 2
 - Regelungstechnik 1
 - Regelungstechnik 2

ist je eine Modulprüfung abzulegen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen

- Diskrete Signale und Systeme
- Elektronik 1
- Elektronik 2
- Grundgebiete der Automatisierungstechnik
- Leistungselektronik
- Elektrische Antriebe
- Messtechnik 1
- Prozessleittechnik 1
- Prozessleittechnik 2
- Regelungstechnik 1
- Regelungstechnik 2

ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (3) Aus dem Wahlpflichtfachkatalog der Anlage 2 sind 8 Wahlpflichtmodule auszuwählen. Hierbei müssen mindestens 6 Module aus Katalog A - Automatisierungstechnik gewählt werden. Die verbleibenden beiden Module können aus dem gesamten Modulangebot der Kataloge A - Automatisierungstechnik, B und der Kataloge A der übrigen Studienrichtungen ausgewählt werden. Der Zugang zu den Modulen kann Einschränkungen unterliegen. Näheres regelt die Studienordnung.

Für jedes Modul werden die geforderten fachlichen Vorkenntnisse angegeben; jeder Student hat mit dieser Kenntnis in Eigenverantwortung die Wahl der Module zu treffen.

Die Wahlpflichtmodule sind mit je einer Modulprüfung abzuschließen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (4) Im 5. und 6. Semester ist ein Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtkataloges der Anlage 3 aus dem Bereich Wirtschaft zu wählen.

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

- (5) In den Fächern

- Angewandte Mathematik 1
- Analoge Signale und Systeme
- Angewandte Mechanik
- Elektrische Maschinen 1
- Elektronik 1
- Elektronik 2
- Grundgebiete der Automatisierungstechnik
- Messtechnik 1
- Messtechnik 2
- Regelungstechnik 1
- Werkstoffkunde

ist je eine Modulprüfung abzulegen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen

- Elektrische Maschinen 1
- Elektronik 1
- Elektronik 2
- Grundgebiete der Automatisierungstechnik
- Messtechnik 1
- Messtechnik 2
- Regelungstechnik 1
- Werkstoffkunde

ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (6) Aus dem Wahlpflichtfachkatalog der Anlage 2 sind 10 Wahlpflichtmodule auszuwählen. Hierbei müssen mindestens 8 Module aus Katalog A - Elektrische Energietechnik gewählt werden. Die verbleibenden beiden Module können aus dem gesamten Modulangebot der Kataloge A - Elektrische Energietechnik, B und der Kataloge A der übrigen Studienrichtungen ausgewählt werden. Der Zugang zu den Modulen kann Einschränkungen unterliegen. Näheres regelt die Studienordnung.

Für jedes Modul werden die geforderten fachlichen Vorkenntnisse angegeben; jeder Student hat mit dieser Kenntnis in Eigenverantwortung die Wahl der Module zu treffen.

Die Wahlpflichtmodule sind mit je einer Modulprüfung abzuschließen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (7) Im 5. und 6. Semester ist ein Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtkataloges der Anlage 3 aus dem Bereich Wirtschaft zu wählen.

Studienrichtung Informationstechnik

- (8) In den Fächern

- Angewandte Mathematik 1
- Angewandte Mathematik 2
- Analoge Signale und Systeme
- Diskrete Signale und Systeme
- Betriebssysteme 1
- Betriebssysteme 2
- Digitaltechnik 2
- Elektronik 1
- Elektronik 2
- Messtechnik 1
- Software Engineering
- Regelungstechnik 1

ist je eine Modulprüfung abzulegen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen

- Betriebssysteme 1
- Betriebssysteme 2
- Diskrete Signale und Systeme
- Digitaltechnik 2
- Elektronik 1
- Elektronik 2
- Messtechnik 1
- Regelungstechnik 1
- Software Engineering

ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (9) Aus dem Wahlpflichtfachkatalog der Anlage 2 sind 9 Wahlpflichtmodule auszuwählen. Hierbei müssen mindestens 6 Module aus Katalog A - Informationstechnik gewählt werden. Die verbleibenden drei Module können aus dem gesamten Modulangebot der Kataloge A - Informationstechnik, B und der Kataloge A der übrigen Studienrichtungen ausgewählt werden. Der Zugang zu den Modulen kann Einschränkungen unterliegen. Näheres regelt die Studienordnung.

Für jedes Modul werden die geforderten fachlichen Vorkenntnisse angegeben; jeder Student hat mit dieser Kenntnis in Eigenverantwortung die Wahl der Module zu treffen.

Die Wahlpflichtmodule sind mit je einer Modulprüfung abzuschließen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (10) Im 5. und 6. Semester ist ein Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtkataloges der Anlage 3 aus dem Bereich Wirtschaft zu wählen.

Studienrichtung Kommunikationstechnik

- (11) In den Fächern

- Angewandte Mathematik 1
- Angewandte Mathematik 2
- Analoge Signale und Systeme
- Diskrete Signale und Systeme
- Digitaltechnik 2
- Elektronik 1

- Elektronik 2
- Grundlagen der Telekommunikation 1
- Grundlagen der Telekommunikation 2
- Messtechnik 1
- Übertragungstechnik 1
- Regelungstechnik 1
- Hochfrequenztechnik 1

ist je eine Modulprüfung abzulegen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen

- Diskrete Signale und Systeme
- Digitaltechnik 2
- Elektronik 1
- Elektronik 2
- Grundlagen der Telekommunikation 1
- Grundlagen der Telekommunikation 2
- Messtechnik 1
- Übertragungstechnik 1
- Regelungstechnik 1
- Hochfrequenztechnik 1

ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (12) Aus dem Wahlpflichtfachkatalog der Anlage 2 sind 8 Wahlpflichtmodule auszuwählen. Hierbei müssen mindestens 6 Module aus Katalog A - Kommunikationstechnik gewählt werden. Die verbleibenden beiden Module können aus dem gesamten Modulangebot der Kataloge A - Kommunikationstechnik, B und der Kataloge A der übrigen Studienrichtungen ausgewählt werden. Der Zugang zu den Modulen kann Einschränkungen unterliegen. Näheres regelt die Studienordnung.

Für jedes Modul werden die geforderten fachlichen Vorkenntnisse angegeben; jeder Student hat mit dieser Kenntnis in Eigenverantwortung die Wahl der Module zu treffen.

Die Wahlpflichtmodule sind mit je einer Modulprüfung abzuschließen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (13) Im 5. und 6. Semester ist ein Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtkataloges der Anlage 3 aus dem Bereich Wirtschaft zu wählen.

Studienrichtung Optische Technologien

- (14) In den Fächern

- Angewandte Mathematik 1
- Analoge Signale und Systeme
- Angewandte Optik
- Abbildungstheorie
- Elektronik 1
- Elektronik 2
- Grundgebiete der Optik 1
- Grundgebiete der Optik 2
- Messtechnik 1
- Regelungstechnik 1
- Wellenoptik
- Werkstoffkunde und Chemie 1
- Werkstoffkunde und Chemie 2

ist je eine Modulprüfung abzulegen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen

- Angewandte Optik
- Abbildungstheorie
- Elektronik 1
- Elektronik 2
- Grundgebiete der Optik 1
- Grundgebiete der Optik 2

- Messtechnik 1
- Regelungstechnik 1
- Wellenoptik
- Werkstoffkunde und Chemie 1
- Werkstoffkunde und Chemie 2

ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (15) Aus dem Wahlpflichtfachkatalog der Anlage 2 sind 8 Wahlpflichtmodule auszuwählen. Hierbei müssen mindestens 6 Module aus Katalog A - Optische Technologien gewählt werden. Die verbleibenden beiden Module können aus dem gesamten Modulangebot der Kataloge A - Optische Technologien, B und der Kataloge A der übrigen Studienrichtungen ausgewählt werden. Der Zugang zu den Modulen kann Einschränkungen unterliegen. Näheres regelt die Studienordnung.

Für jedes Modul werden die geforderten fachlichen Vorkenntnisse angegeben; jeder Student hat mit dieser Kenntnis in Eigenverantwortung die Wahl der Module zu treffen.

Die Wahlpflichtmodule sind mit je einer Modulprüfung abzuschließen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen ist der Nachweis der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Praktika zu erbringen (Leistungstestate).

- (16) Im 5. und 6. Semester ist ein Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtkataloges der Anlage 3 aus dem Bereich Wirtschaft zu wählen.

IV Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwurfstechnischen oder einer anderen ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Diplomarbeit von ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 erfüllt und
 3. die Modulprüfungen des Hauptstudiums bis auf zwei bestanden hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Prüfungen in Fächern, die vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. Die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate, höchstens drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Der Umfang der Diplomarbeit soll (ohne Anhänge) in der Regel zwischen 40 und 80 Seiten betragen.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegeben und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss er ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. die Diplomarbeit als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung deren Herkunft. Die gewählte Studienrichtung, ein gewählter Studienschwerpunkt sowie ein vom Prüfling gesetzter fachlicher Schwerpunkt sind kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	fünf
Kolloquium	eins

Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen

vierzehn

- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (5) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.

§ 30 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Modulprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VI Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder ein Leistungstestat bezieht, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt, bezogen auf den Studiengang Elektrotechnik des ehemaligen Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Köln, die Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Köln vom 24. April 1996 und

bezogen auf den Studiengang Elektrotechnik des ehemaligen Fachbereichs Nachrichtentechnik der Fachhochschule Köln, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit den Studienrichtungen Nachrichtentechnik (Kommunikationstechnik), Informationstechnik in der Nachrichtentechnik und Automatisierungstechnik des Fachbereichs Nachrichtentechnik der Fachhochschule Köln vom 15. Juli 1996 außer Kraft. Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ab Wintersemester 2003/2004 ein Studium im Studiengang Elektrotechnik der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik der Fachhochschule Köln aufnehmen. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studenten Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben. Studenten des Studiengangs Elektrotechnik der ehemaligen Fachbereiche Elektrische Energietechnik und Nachrichtentechnik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe des vor dem 1. September 2003 geltenden Prüfungsrechts bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 abschließen. Danach findet auch auf ihr Studium ausschließlich diese Diplomprüfungsordnung Anwendung. Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des in Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungsrechts laufen entsprechend den dort vorgesehenen Zeitpunkten des Studienverlaufs aus, Prüfungen werden noch über einen Zeitraum von einem Jahr nach Auslaufen der diesbezüglichen Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt einen Katalog über die Anrechnung der nach Maßgabe des in Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungsrechts erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen auf die nach dieser Diplomprüfungsordnung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik vom 04.02.2004 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln gemäß § 2 Abs. 4 HG.

Köln, den

